



**Umwelt-Leitfaden**  
**zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und**  
**Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen**

**-Stand: Juli 2015-**

**Teil VII:**  
**Umweltfachliche Bauüberwachung**

**Bearbeitung: Fachstelle Umwelt (Eckhard Roll, Cornelia Hauke, Frauke Neises, Sabine Rommel, Christoph Kowallik, Dietrich Steudel) in Zusammenarbeit mit der DB AG**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Einleitung.....	3
Rechtliche Einordnung.....	4
Organisatorische Einordnung.....	4
Qualifikation.....	5
Aufgaben-Katalog .....	6
Benennung und Dauer der Umweltfachlichen Bauüberwachung.....	6
Berichtswesen .....	6
Berücksichtigung im Screening.....	7
Anlage 1: Qualifikation .....	8
Anlage 2: Tätigkeiten der Umweltfachliche Bauüberwachung .....	10
Anlage 3: Mindestinhalte der Berichte der Umweltfachlichen Bauüberwachung.....	15
Anlage 4: Indikatoren für die Anordnung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung .....	17
Anlage 5: Eskalationsprozess der Umweltfachlichen Bauüberwachung .....	20

## Einleitung

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der Bevölkerung sowie der belebten und unbelebten Umwelt abwehren. Gerade größere Baumaßnahmen erweisen sich hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen und der zeitlichen Abläufe sowie der beteiligten Personen, Firmen und Gewerke als so komplex, dass eine genehmigungskonforme Realisierung nur durch eine ergänzende, umweltorientierte Steuerung, der Umweltfachlichen Bauüberwachung, gewährleistet werden kann.

Diese kann, sofern erforderlich und im Einzelfall verhältnismäßig, durch den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung zum Vorhaben festgesetzt werden. Eine wirksame Umweltfachliche Bauüberwachung erfordert eine detaillierte Beschreibung ihrer Aufgaben und Befugnisse, die zu einer Überfrachtung der Planfeststellungsbeschlüsse führen würde. Hierbei wird in eine generelle und spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung differenziert.

Teil VII des Umweltleitfadens konkretisiert die Umweltfachliche Bauüberwachung hinsichtlich

- der erforderlichen Qualifikation,
- der Aufgaben und Rechte,
- der Berichtspflichten,
- der Interaktion mit Projektleiter, Behörden und Bevölkerung,
- der organisatorischen Einbindung sowie der
- der Pflichten der Vorhabenträgerin.

Sofern ein Planrechtsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes unter Bezugnahme auf den Teil VII des Umweltleitfadens eine Umweltfachliche Bauüberwachung festsetzt, sind alle nachstehend aufgeführten Anforderungen zu erfüllen, soweit sie im Einzelfall einschlägig sind.

Teil VII des Umweltleitfadens wurde inhaltlich mit Vertretern verschiedener Konzerntöchter der DB AG sowie DB Umwelt abgestimmt.

## **Rechtliche Einordnung**

Die Umweltfachliche Bauüberwachung wird durch eine Nebenbestimmung in der jeweiligen planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung o. a.) rechtsverbindlich festgesetzt.

## **Organisatorische Einordnung**

Der/die Umweltfachliche Bauüberwacher/in ist organisatorisch dem Projektleiter zugeordnet und ist diesem berichtspflichtig, soweit nicht direkte Berichte aus besonderen Anlässen an das EBA vorgesehen sind. Bei eingetretenen Umweltschäden sowie bei unmittelbarer Gefahr des Eintretens eines Umweltschadens handelt der umweltfachliche Bauüberwacher weisungsungebunden. Die DB AG trifft alle vertraglichen und sonstigen Vorkehrungen, um eine Unabhängigkeit sicherzustellen, die der eines betrieblichen Immissionsschutzbeauftragten entspricht. Mit der Umweltfachlichen Bauüberwachung können sowohl geeignete Mitarbeiter der DB als auch geeignete Externe betraut werden. Der/die Umweltfachliche(n) Bauüberwacher/in ist Mitarbeiter/in / sind Beschäftigte der EdB oder von diesen bevollmächtigte Personen. Aus der Vollmacht muss hervorgehen, dass sie im Namen und für Rechnung einer EdB handeln.

Soweit es um die Verhinderung von Umweltstraftaten oder die Verhinderung bzw. Beseitigung von akuten Umweltschäden geht, hat die Umweltfachliche Bauüberwachung unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber den Bauleitern der Bau ausführenden Firmen. In allen übrigen Fällen berichtet die Umweltfachliche Bauüberwachung unmittelbar an die Projektleitung. Sofern von der Umweltfachliche Bauüberwachung im Einzelfall für notwendig gehaltene Maßnahmen von der Projektleitung abgelehnt werden, ist über den Bauherren zu eskalieren (siehe Anlage 5).

Der Umweltfachlichen Bauüberwachung ist die Möglichkeit einzuräumen, für alle Aufgaben, die weitergehendes umweltfachliches Spezialwissen erfordern, Fachpersonal hinzu zu ziehen. Es ist sicher zu stellen, dass die Umweltfachliche Bauüberwachung insbesondere für die Themenbereiche Hydrologie/Geohydrologie, Immissionsschutz, Landschaftsökologie, Biologie sowie Abfallwirtschaft eine angemessene Unterstützung durch Fachkräfte erhält, sofern im Einzelfall Problemschwerpunkte in diesen Bereichen zu erwarten sind. Die Auswahl der Experten soll jeweils problemorientiert erfolgen. Die Vorgaben der Anlage 1 sind für unterstützende Experten nicht verbindlich.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe sind der Umweltfachlichen Bauüberwachung die erforderlichen Berechtigungen einzuräumen. Dies beinhaltet insbesondere:

- Ersteinweisung der am Bau Beteiligten in die Örtlichkeit (z.B. Umweltauflagen aus dem Planrecht etc.) und über einzuhaltende Umweltvorschriften (bei Maßnahmen mit einer Bauzeit von mehr als 12 Monaten: jährlich wiederkehrend),
- Uneingeschränkte Zugangsberechtigung zur Baustelle,
- Teilnahme an Projektbesprechungen und Bauberatungen,
- Einsichtnahme in alle relevanten Bau- und Messprotokolle etc.

Das Eisenbahn-Bundesamt kann die Ablösung des/der Umweltfachlichen Bauüberwachers/in verlangen, wenn die Berichterstattung gar nicht, wiederholt verspätet, fachlich erheblich unzureichend oder grob unvollständig erfolgt. Gleiches gilt, falls erhebliche Umweltschäden auf mindestens grob fahrlässiges Verhalten des/der Umweltfachlichen Bauüberwachers/in zurückzuführen sind. Die DB schafft bei externer Beauftragung die vertraglichen Voraussetzungen dafür, in den genannten Fällen eine Umbesetzung der Umweltfachliche Bauüberwachung durchführen zu können.

Sofern die Umweltfachliche Bauüberwachung nur für ein einzelnes Themenfeld festgesetzt wird (spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung), beschränkt sich die Verantwortlichkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung hierauf. Die Verantwortlichkeit einer ordnungsgemäßen Bauabwicklung durch den Projektleiter bleibt unberührt.

### **Qualifikation**

Sofern eine themenübergreifende Umweltfachliche Bauüberwachung durch Mitarbeiter der DB durchgeführt wird, sind Mitarbeiter/innen einzusetzen, die über eine umweltspezifische Ausbildung (Studium) bzw. Praxiserfahrung im Umweltbereich verfügen und für die Wahrnehmung der Aufgaben der umweltfachlichen Bauüberwachung mit Leistungsnachweis geschult wurden. Dieser Personenkreis wird in einer Extraspalte mit einem zusätzlichen Vermerk in die EBA-Liste der Umweltfachkräfte (Zeichnungsberechtigte für die Umwelterklärung) eingetragen. Wird die fachliche Eignung über ein Studium nachgewiesen, ist *eine* der in Anlage 1 genannten Qualifikationen ausreichend.

Die Mindestqualifikationen für externe Experten sind der Anlage 1 zu entnehmen. Es ist ausreichend, wenn die Qualifikation der Anlage 1 für eines der genannten Themenfelder erfüllt ist. Alle mit der Umweltfachlichen Bauüberwachung Beauftragten müssen persönlich zuverlässig in Anlehnung an § 10 der 5. BImSchV sein.

Wird die Umweltfachliche Bauüberwachung auf ein Themenfeld beschränkt (spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung), muss die externe Umweltfachliche Bauüberwachung die

Qualifikation aufweisen, die für diesen Bereich in Anlage 1 aufgeführt ist. Die Planrechtsentscheidung kann weitergehende Bestimmungen zur Qualifikation enthalten.

### **Aufgaben-Katalog**

Die wahrzunehmenden Aufgaben sind in Anlage 2 aufgeführt. Sofern die Umweltfachliche Bauüberwachung lediglich für einen Themenbereich festgesetzt wird (Spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung), gelten die in Anlage 2 für dieses Themenfeld aufgeführten Tätigkeiten sowie die allgemeinen Tätigkeiten, soweit sie sich auf diesen Spezialbereich beziehen.

### **Benennung und Dauer der Umweltfachlichen Bauüberwachung**

Wird eine Umweltfachliche Bauüberwachung in der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung angeordnet, erfolgt vor Einleitung der Baumaßnahmen eine Benennung der beauftragten Fachkräfte einschließlich sachdienlicher Angaben zu deren Qualifikation, sofern die Fachkraft dem EBA noch nicht bekannt ist.

Das Tätigkeitsfeld der Umweltfachlichen Bauüberwachung umfasst auch dem Baubeginn vorlaufende Maßnahmen (naturschutzrechtliche Maßnahmen, Baufeldräumung, Einrichtung von Entwässerungsanlagen, Baustellenplanung im Hinblick auf Lärmvermeidung o. ä.). Die Überwachungstätigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung erstreckt sich von den ersten vorlaufenden Arbeiten bis zum Abschluss von Rekultivierungsmaßnahmen. Sie endet mit der quittierten Übergabe der umweltfachlichen Unterlagen des Bauvorhabens an die Regelorganisation. Die Umweltfachliche Bauüberwachung umfasst nicht die Durchführung der LBP-Maßnahmen nach Abschluss der Baumaßnahme, da für die dauerhaften LBP-Maßnahmen ein eigenständiges, katastergestütztes Kontrollprocedere vorgesehen ist. Ausnahme bilden bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

### **Berichtswesen**

Bei Baumaßnahmen mit einer Dauer von weniger als einem Jahr erfolgt ein Abschlussbericht. Bei Baumaßnahmen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr sind darüber hinaus halbjährliche Zwischenberichte zu erstellen.

Sofern Baubesprechungen unter Teilnahme der Umweltfachliche Bauüberwachung und Vertretern des Sachbereich 1 der zuständigen EBA-Außenstelle stattfinden, können die halbjährlichen Zwischenberichte einvernehmlich als entbehrlich erklärt werden.

Die Inhalte der Berichte werden in Anlage 3 zum Vermerk aufgeführt.

Alle im Einzelfall erforderlichen Meldungen nach den §§ 4 und 8 USchadG erfolgen gemäß des in Anhang 5 dargestellten Eskalationsprozesses durch den Projektleiter (siehe Anlage 5).

### **Berücksichtigung im Screening**

Die Anordnung zur Einrichtung einer Umweltfachliche Bauüberwachung wird über die Umwelterklärung (Einzelfallprüfung nach § 3c UVP) vorbereitet. Die Vorhabenträgerin hat hier die Möglichkeit, die Einrichtung einer generellen oder speziellen Umweltfachlichen Bauüberwachung vorzuschlagen. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist als von der Vorhabenträgerin vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Sinne des § 3c UVP bei der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

Die Angaben der Vorhabenträgerin haben Vorschlagscharakter. Das Eisenbahn-Bundesamt kann nach pflichtgemäßem Ermessen selbstständig eine Umweltfachliche Bauüberwachung anordnen. Die Einzelaspekte, die zur Anordnung einer Umweltfachliche Bauüberwachung führen *können*, sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Es besteht zwischen der DB AG und dem Eisenbahn-Bundesamt Einvernehmen darüber, dass die Anordnung einer generellen Umweltfachlichen Bauüberwachung bei allen UVP-pflichtigen Vorhaben den Regelfall darstellen wird (die Kriterien der Anlage 4 finden auch hier entsprechende Anwendung).

## Anlage 1: Qualifikation

<b>Immissionsschutz (Schall, Erschütterungen, Staub, sonstige stoffliche Emissionen)</b>
<p>Externe Experten, die mit der Umweltfachlichen Bauüberwachung für den Schwerpunkt Immissionsschutz beauftragt bzw. als unterstützende Experten für die Umweltfachliche Bauüberwachung tätig sind, müssen fachlich die Anforderungen erfüllen, die auch an einen betrieblichen Immissionsschutzbeauftragten gestellt werden (analoge Anwendung der Kriterien gem. § 7 der 5.BImSchV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hochschulstudium des Ingenieurwesens, der Physik oder der Chemie, oder eine gleichwertige Qualifikation,</li> <li>– Teilnahme an anerkannten Lehrgängen zur Vermittlung der Inhalte gem. Anlage II zur 5. BImSchV,</li> <li>– mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im genannten Aufgabengebiet.</li> </ul>
<b>Naturschutz</b>
<p>Externe Experten, die mit der Umweltfachlichen Bauüberwachung für den Schwerpunkt Naturschutz beauftragt bzw. als unterstützende Experten für die Umweltfachliche Bauüberwachung tätig sind, müssen fachlich die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hochschulstudium der Fachrichtung Biologie, Landschaftsarchitektur, Landespflege, Geoökologie bzw. vergleichbare Studiengänge. Die erforderliche Qualifikation ist bei allen genannten Studiengängen nur gegeben, wenn der Schwerpunkt im landschaftsökologischen Bereich liegt und fundierte Kenntnisse naturschutz-, umweltverträglichkeits- und umweltrechtlicher Vorschriften vorhanden sind,</li> <li>– mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im genannten Aufgabengebiet.</li> </ul>
<b>Boden/ Abfall</b>
<p>Externe Experten, die mit der Umweltfachlichen Bauüberwachung für den Schwerpunkt Bodenschutz/ Abfall beauftragt bzw. als unterstützende Experten für die Umweltfachliche Bauüberwachung tätig sind, müssen fachlich die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hochschulstudium der Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften mit geeigneten Studienschwerpunkten oder eine gleichwertige Qualifikation und</li> <li>– besondere Kenntnisse über Umstände der Probenahme und Analytik, die bei der Beurteilung von Untersuchungsergebnissen zu berücksichtigen und zusammen mit den Messergebnissen anzugeben sind,</li> <li>– mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im genannten Aufgabengebiet.</li> </ul>
<b>Wasser/ Gewässerschutz</b>
<p>Externe Experten, die mit der Umweltfachlichen Bauüberwachung für den Schwerpunkt Wasserwirtschaft/ Hydrologie/ Geohydrologie beauftragt bzw. als unterstützende Experten für die Umweltfachliche Bauüberwachung tätig sind, müssen fachlich die folgenden Anforde-</p>

rungen erfüllen:

- Hochschulstudium der Natur- und Ingenieurwissenschaften, Hydrologie, Hydrogeologie, oder eine gleichwertige Qualifikation, umfassende Fachkompetenz im Umweltbereich Wasser,
- fundierte Kenntnisse wasserrechtlicher und umweltrechtlicher Vorschriften,
- mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im genannten Aufgabengebiet.

## Anlage 2: Tätigkeiten der Umweltfachliche Bauüberwachung

<p><b>Bauvorbereitung</b></p>	<p><b>Allgemein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Information des EBA/ der Fachbehörden, Umweltverbände über die Kontaktdaten, den geplanten Bauverlauf und die vorgesehenen Maßnahmen,</li> <li>– Information der Bau ausführenden Unternehmen bzw. der am Bau beteiligten Personen über die Tätigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung (z. B. Baustellenordnung),</li> <li>– Prüfung von Notfallplänen (zusätzliche Maßnahmen bei drohenden Grenzwertüberschreitungen, unkontrollierten Immissionsentwicklungen, unbeabsichtigten Einleitungen, Leckagen, Biotopzerstörungen),</li> <li>– Prüfung der Ausführungsplanung auf Übereinstimmung mit umweltrechtlichen Bestimmungen sowie Vorgaben des Planrechtsbeschlusses,</li> <li>– Ansprechpartner bei Baufirmen und Vorhabenträger sowie Fachbehörden klären,</li> <li>– Prüfung der Bauzeiten- und Bauablaufpläne auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung,</li> <li>– Einweisung der Baufirmen in Bestimmungen der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung und Schutzmaßnahmen,</li> </ul>	<p><b>Naturschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontrolle von Umsiedlungsmaßnahmen, bzw. sonstige Schutzmaßnahmen vor Baubeginn,</li> <li>– Kontrolle des bauzeitlichen Monitorings (Auswahl der Flächen, Durchführung der Referenzaufnahmen),</li> <li>– Sichtung von neuen Nachweisen streng geschützter Arten nach Beschlussfassung, ggf. Veranlassung eines Notfallprogramms für diese Arten,</li> <li>– bei drohenden -nicht genehmigten- Umweltschäden unmittelbare Weisungen zur Schadensbegrenzung an die Bauleitung.</li> </ul> <p><b>Immissionsschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Messstellen kontrollieren (sofern Messstellen in der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung festgelegt, für Messstellen muss eine Anerkennung gem. § 26 BImSchG als Messstelle durch die zuständige Landesbehörde vorliegen),</li> <li>– Durchführung der Beweissicherung kontrollieren,</li> <li>– Kontrolle der räumlichen Anordnung und fortlaufenden Anpassung des mobilen Lärmschutzes,</li> <li>– bei drohenden -nicht genehmigten- schädlichen Umwelteinwirkungen unmittelbare Weisungen zur Schadensbegrenzung</li> </ul>
-------------------------------	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beratung aller am Bau Beteiligten.</li> </ul>	<p>an die Bauleitung.</p> <p><b>Wasser/ Gewässerschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Messstellen kontrollieren (sofern Messstellen in der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung festgelegt),</li> <li>– Kontrolle der räumlichen Anordnung und fortlaufenden Anpassung der bauzeitlichen Schutzmaßnahmen.</li> </ul>
<p><b>Eigentliche Überwachung</b></p>	<p><b>Allgemein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontrolle der Einhaltung allgemeiner Umweltvorschriften,</li> <li>– Kontrolle der Einhaltung projektspezifischer Auflagen,</li> <li>– fortlaufende Kontrolle der Aktualisierung von Notfallplänen,</li> <li>– Kontrolle der Anpassung von Vermeidungsmaßnahmen an den Bauverlauf,</li> <li>– Übereinstimmung des Bauablaufplans sowie der Ausführungspläne mit der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung kontrollieren,</li> <li>– Überwachung der Funktionsfähigkeit von Anlagen,</li> <li>– Kontrollgänge,</li> <li>– Kontrolle der Fortschreibung des Bauzeitenplans,</li> <li>– anlassbezogene Kontrollen: nach Havarien, bei besonderen risikobehafteten Vorgängen,</li> <li>– Beweissicherung im Schadensfall,</li> <li>– Beratung aller am Bau Beteiligten.</li> </ul>	<p><b>Immissionsschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchführung orientierender Messungen,</li> <li>– Messstellen dem Bauverlauf anpassen.</li> </ul> <p><b>Naturschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontrolle der Einhaltung allgemeiner Naturschutzvorschriften (z.B. Fällverbot während der Vegetationsperiode),</li> <li>– Begleitung von Umsiedlungsmaßnahmen, bzw. sonstige Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase,</li> <li>– Überwachung und ggf. Veranlassung der Anpassung von Bautabuzonen.</li> </ul> <p><b>Wasser/ Gewässerschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Überwachung der Anzahl und Pumpleistung der Brunnen, sowie Kontrolle Wasseruhr,</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontrolle Wasserstand in der Baugrube, ggf. Einströmen, bei bauzeitlichen Grundwasser-Absenkungen: Absenktiefe und -dauer,</li> <li>– Kontrolle der Lageranlagen, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase,</li> <li>– Veranlassung von Kontrollen zur Wasserqualität und -menge bei Einleitungen in Gewässer,</li> <li>– Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Anlagen bzw. Schutzmaßnahmen und -vorrichtungen (z. B. Abdichtungen...),</li> <li>– Überwachung der Einrichtung von Grundwasser-Messstellen und Beprobungsorte, Überprüfung vorgelegter Probenahme- und Analyseprotokolle sowie ggf. erstellter Gutachten,</li> <li>– soweit Messstellen angeordnet werden, sind Prüflaboratorien zu bestellen (Definition in Anlage 5 zur Grundwasserverordnung),</li> <li>– regelmäßige Kontrollen der Grundwassermessstellen,</li> <li>– Kontrolle des Abflussverhaltens bei Gewässerausbauten.</li> </ul>
<p><b>Interaktion mit Baufirmen/ Bauherr</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontrolle der vertraglichen Verpflichtungen der Unternehmer zum stofflichen Immissionsschutz,</li> <li>– ggf. Veranlassung der Koordination verschiedener Auftragnehmer,</li> <li>– Anstoßen zusätzlicher Genehmigungen beim Projektleiter,</li> <li>– Eingreifen bzw. Weisungen an Baufirmen zur Vermeidung akut drohender Umweltschäden, schädlicher Umwelteinwirkungen (BImSchG), Straftaten, Ordnungswidrigkeiten,</li> <li>– Teilnahme an Bauberatungen in allen umweltrelevanten Bereichen und Phasen,</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontrolle und ggf. Veranlassung von Handreichungen für alle Baubeteiligten,</li> <li>– Veranlassung beim Projektleiter aller erforderlichen Anzeigen und Mitteilungen laut Beschluss,</li> <li>– Beratung.</li> </ul>	
<p><b>Interaktion mit Behörden und Bevölkerung</b></p>	<p><b>Allgemein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abstimmung mit Fachbehörden,</li> <li>– Information der Öffentlichkeit,</li> <li>– Darstellung der Kontrollprozesse,</li> <li>– Kontrolle der räumlichen Anordnung und fortlaufenden Anpassung des mobilen Lärmschutzes.</li> </ul>	<p><b>Immissionsschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Information Betroffener über Messergebnisse,</li> <li>– Ansprechpartner für die betroffene Bevölkerung (Kontakt benennen) zu Immissionsfragen.</li> </ul> <p><b>Naturschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ansprechpartner für die örtlichen Naturschutzverbände.</li> </ul> <p><b>Wasser/ Gewässerschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Information der Betroffenen über Messergebnisse.</li> </ul>
<p><b>Berichtswesen, Dokumentation, Interaktion mit dem Eisenbahn-Bundesamt</b></p>	<p><b>Allgemein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontrollprozesse darstellen,</li> <li>– Veranlassung beim Projektleiter aller erforderlichen Anzeigen und Mitteilungen laut planungsrechtlicher Zulassungsentscheidung,</li> <li>– Beantwortung von Anfragen des EBA zum Umsetzungsstand bzw. auf Grund von Beschwerden oder Anfragen Dritter,</li> <li>– Berichte nach Anlage 3 erstellen.</li> </ul>	<p><b>Immissionsschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Dokumentation der Messergebnisse,</li> <li>– Messungen dem EBA vorlegen.</li> </ul> <p><b>Naturschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Dokumentation der Kartierungen/ Aufnahmen während der Bauphase etc.</li> </ul> <p><b>Wasser/ Gewässerschutz:</b></p> <p>Kontroll- und Überwachungsberichte, z. B. wenn Abweichungen von der Erlaubnis festzustellen sind, insbesondere bei Überschreitung der zulässi-</p>

		gen Wassermenge bei Wasserentnahme, -einleitung oder -ableitung.
<b>Abschluss</b>	<p><b>Allgemein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abschlussbericht,</li> <li>– Abnahmeprotokolle erstellen und zeichnen lassen,</li> <li>– Beweissicherung im Schadensfall.</li> </ul>	<p><b>Immissionsschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Teilnahme an der Abnahme immissionsrelevanter Anlagen- und Zubehöerteile.</li> </ul> <p><b>Naturschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Teilnahme an der Abnahme begleitender bzw. fortlaufender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,</li> <li>– Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen.</li> </ul>

### **Anlage 3: Mindestinhalte der Berichte der Umweltfachlichen Bauüberwachung**

#### **Startbericht** (in Abstimmung mit der Projektleitung):

- Benennung,
- Selbstauskunft,
- geplante Tätigkeiten.

#### **Turnusgemäße Berichte** (in Abstimmung mit der Projektleitung):

- Verlauf der Baumaßnahme, ausgeführte Arbeitsschritte,
- Kontrollgänge, Kontrollmessungen, Aufnahmen, Kartierungen,
- Kontroll- und Messergebnisse, sonstige Ergebnisse,
- Nachweis der Übereinstimmung mit dem Bauablauf / Bauzeitenplan in räumlicher wie zeitlicher Hinsicht,
- Dokumentation der Umsetzung der Umweltauflagen,
- Hinweise auf die erkennbare Notwendigkeit der Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen und sonstige Auflagen,
- sonstige Probleme.

#### **Anlassbezogene Berichte:**

- Kurzfristig erforderliche Modifikationen der EBA-Auflagen/ Maßnahmen,
- unvorhergesehene Ereignisse, welche zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bzgl. der geplanten Maßnahmen führen,
- Meldungen gem. §§ 4 und 8 USchadG erfolgen gem. Eskalationsprozess in Anlage 5 un-

mittelbar durch den Projektleiter.

**Abschlussbericht** (in Abstimmung mit der Projektleitung):

- Ergebnis der Bauüberwachung,
- Stand der Umsetzung der Auflagen und Nebenbestimmungen sowie aufgetretene Probleme.

Der Abschlussbericht gibt auch die Inhalte der anlassbezogenen Berichte zusammenfassend wieder.

#### **Anlage 4: Indikatoren für die Anordnung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung**

Für UVP-pflichtige Vorhaben wird regelmäßig eine Umweltfachliche Bauüberwachung angeordnet. Für nicht UVP-pflichtige Vorhaben wird die Anordnung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung empfohlen, wenn einer oder mehrere der nachfolgend aufgelisteten Indikatoren zutreffen. Sowohl die Anordnung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung als auch deren fachlicher Schwerpunkt werden in der Umwelterklärung durch die Antragstellerin vorgeschlagen. Die Indikatoren-Liste wird daher in die Erläuterungen zur Umwelterklärung aufgenommen.

##### **Wasser/ Gewässerschutz:**

###### **Projektbezogene Indikatoren**

- Gewässerbenutzungen - Erteilung von Erlaubnissen mit Planfeststellungsbeschluss / Plangenehmigung,
- bauzeitliche Grundwasserabsenkung, -entnahme, -umleitung („Entnehmen, Zutage fördern oder Zutage leiten von Grundwasser“),
- Entnahmemenge  $\geq 100.000$  m<sup>3</sup> pro Jahr (entspricht 3,171 l/s),
- Entnahmemenge < 100.000 m<sup>3</sup> Wasser – standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, wenn durch die Gewässerbenutzung grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen sind,
- Einbringen von Baustoffen in Gewässer in besonderen Fällen (z. B. Errichtung von Bauwerken, die die Grundwasserströmung nicht nur unwesentlich beeinflussen wie Trogbauwerke oder quer zur Grundwasserfließrichtung verlaufende Spundwände, Bohrpfahlwände),
- bauzeitliche Einleitungen in Gewässer,
- Offenlegung / Anschnitt einer Grundwasser führenden Schicht / eines Grundwasserleiters, besonders im Berg- und Hügelland,
- bauzeitliche Umleitung oberirdischer Gewässer,
- Anlagen in oberirdischen Gewässern – § 36 WHG,
- Baumaßnahmen im oberirdischen Gewässer (z. B. Brückenbauwerk),
- Gewässerausbauten i. S. von § 67 WHG als Folgemaßnahme oder Ersatzmaßnahme.

**umweltbezogene Indikatoren**

- Baumaßnahmen in Schutzzone 1 und 2 der Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG,
- Baumaßnahmen in Schutzzone 1 und 2 Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG.

**kombinierte Indikatoren**

- Baumaßnahmen, die den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Bereichen niedriger Grundwasser-Flurabstände (<1,50 m) umfassen (ausgenommen Baustellenbetankungen durch mobile Betankungsanlagen unter Wahrung der Sorgfaltspflichten),
- Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze, Betankungsflächen etc. in Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten nach § 74 Absatz 2 Nr. 3 WHG.

**Boden/ Abfall:**

Eine Bauüberwachung Boden/ Abfall wird bei DB ProjektBau im Regelfall für alle Maßnahmen angeordnet. Eine darüber hinausgehende Umweltfachliche Bauüberwachung, die dem Projektleiter zugeordnet ist, wird empfohlen, wenn in großflächige Altlasten oder Deponien eingegriffen wird, deren räumliche Ausdehnung deutlich über die bestehende Bahnanlage hinaus reicht.

**Naturschutz:****Projektbezogene Indikatoren**

- Durchführung von CEF-Maßnahmen, Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes, Schadensbegrenzungs- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahmen,
- Durchführung von nicht standardisierten Vermeidungsmaßnahmen für die Bauzeit bzw. vor Baubeginn,
- Anordnung von naturschutzfachlichen Monitoring-Maßnahmen,
- Anordnung von Bautabuzonen.

**Kombinierte Indikatoren**

- innerhalb von FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten, soweit Baumaßnahmen

außerhalb der Bahnanlage erfolgen,

- in gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von Bahnanlagen.

**Immissionsschutz:**

- Stationäre Baustellen über 18 Tage Betrieb (Unterbrechungen nicht mitgerechnet) in Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten bzw. in Gebieten, in denen Luftreinhaltepläne Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gem. 39. BImSchV für PM<sub>10</sub> bzw. NO<sub>x</sub> ausweisen,
- (Hinweis: Größere Baustellen sind grundsätzlich geeignet, im Nahbereich Grenzwertüberschreitungen gem. der 39. BImSchV auszulösen. Die maximale Anzahl von Überschreitungen liegt bei 18 Tagen (NO<sub>x</sub>) bzw. 35 Tagen (PM<sub>10</sub>). Daraus wird der oben genannte Zeitwert abgeleitet.),
- Staubschutzkonzept (soweit nicht rein arbeitsschutzrechtlich motiviert),
- sonstige Immissionsschutzkonzepte (stofflich), z. B. für Baumaschinen, in der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung (Textteil oder Anlagen) vorgesehen,
- Andienungskonzepte (Baustellenverkehr), wenn dadurch die Schonung von Wohngebieten bzw. besonders empfindlichen Bevölkerungsgruppen sichergestellt werden soll (Im Gegensatz zu wasserrechtlichen Fragen, die auch in kleineren Vorhaben sehr häufig zu Nebenbestimmungen führen, sind Nebenbestimmungen zu stofflichen Immissionen sehr viel seltener und indizieren für sich genommen bereits eine überdurchschnittliche Problemlage.),
- Anordnung einer Messstelle (indiziert dies gleichzeitig die Festsetzung der Überwachung durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG).

## **Anlage 5: Eskalationsprozess der Umweltfachlichen Bauüberwachung**

### Die Umweltfachliche Bauüberwachung

- ist in Angelegenheiten, die den Umweltschutz auf der Baustelle berühren, unter der Bedingung, dass „die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens besteht“, berechtigt, unmittelbare Weisungen gegenüber dem Baustellenpersonal (z. B. Bauleiter) zu erteilen. Hierüber wird unverzüglich der verantwortliche Projektleiter informiert.
- ist berechtigt und verpflichtet, Bedenken zu Umweltbelangen der Baudurchführung mit Abhilfeschlägen unmittelbar dem Projektleiter und dem Bauherrenvertreter vorzutragen.
- ist vom Projektleiter umfassend und unverzüglich über das Veranlasste oder über die Gründe der Ablehnung zu unterrichten (schriftliche Stellungnahme). Der Projektleiter ist verpflichtet, die Meldungen nach USchadG an die zuständige Behörde zu erstatten.
- schaltet die regional zuständige Stelle für Fragen des Umweltschutzes mit Kopie an die in der Zentrale zuständige Stelle für Fragen des Umweltschutzes des jeweiligen Geschäftsfeldes/ Unternehmensbereiches ein, wenn sie nach Bewertung der Stellungnahme der Auffassung ist, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht.
- darf wegen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.